

FICKER beruhende Lehre, die denselben aus der Ministerialität herleitet. Galt die erste Untersuchung dem Nachweis, daß der niedere Adel weder aus den rechtlosen Unfreien der Karolingerzeit hervorgegangen, noch seine Ahnen im Hofdienstpersonal der folgenden Jahrhunderte zu suchen, sondern aus dem freien Boden der ländlichen Gemeinde erwachsen sei, so ist das Ziel der zweiten Untersuchung darzutun, daß eben der niedere Adel mit dem Stande der Mittelfreien identisch ist und als solcher bis in die ältesten Zeiten der deutschen Geschichte zurückgeht.

376. KARL WEIMANN, 'Die Ministerialität im späteren Mittelalter' (Leipzig 1924) unterzieht die sogenannte jüngere Ministerialität, d. h. die nichtadligen Ministerialen des ausgehenden Mittelalters einer eingehenderen Untersuchung. Die Arbeit hält sich allerdings im engeren Rahmen einer lokalen Untersuchung, in dem auf Grund der ungedruckten klevischen Registerbücher die Ministerialität des späteren Mittelalters in Kleve untersucht wird, wenn auch gleich oder ähnlich verlaufende Erscheinungen der nieder-rheinischen Nachbarterritorien herangezogen werden. W. F.

377. Für die Schrift von GEORG WINTER über die 'Ministerialität in Brandenburg, Untersuchungen zur Geschichte der Ministerialität und zum Sachsenspiegel' (Berlin, Diss., erschienen in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, München 1922) verweisen wir auf die Besprechung von HEYMANN in den Forschungen zur Brand. und Preuß. Geschichte 37 (1925), 172 ff. und von SPANGENBERG in der HZs. 130 (1924), 183 f.

378. Die auf lokale Einzelforschung angewiesene Kenntnis der Entwicklung von Vassallität und Ministerialität erfährt durch die Abhandlung N. von SALIS-SOGLIO, 'Die Bergeller Vasallengeschlechter, ihre Stellung und Entwicklung im Churischen Lehensstaat, lehensgeschichtl. Studie' (Chur, 1921), eine Bereicherung.

379. Ein interessantes Beispiel dafür, daß die mittelalterlichen Urkunden noch heute im Rechtsstreit eine gewisse Bedeutung erlangen können, gibt F. PHILIPPI, 'Der Streit um den Wittgensteiner Wald', in der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 16 (1922), 39—69. Nach der Revolution 1918 kam es im Sauerland zu Unruhen, und die Führer der Gemeinden forderten die Öffnung der fürstlichen Archive, um zu sehen, ob sich das Eigentumsrecht der Wittgensteiner auf den Hochwald wirklich durch alte Rechts-